

## **I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V.

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum.

Sitz des Verbandes ist Bochum.

Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden.

Der Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. und dessen Rechtsstelle angeschlossen.

### **§ 2 Aufgaben des Verbandes**

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die berechtigten Belange der Hebammen vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten. Dazu gehören alle Fragen der freiberuflich oder im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
3. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Betreuung für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. In allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken.
5. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

### **§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit**

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließen die auflösende Delegiertenversammlung und die anwesenden Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens.
4. Die Beiträge der Mitglieder des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. werden von der zentralen Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverband e.V. eingezogen. Entsprechend der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden von diesen Beiträgen nach der Mitgliederzahl des Landesverbandes prozentual Anteile dem Landesverband zugeführt.
5. Über diese Mittel kann nur die Delegiertenversammlung des Landesverbandes der Hebammen des Landes Nordrhein – Westfalen e.V. entscheiden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat

1. Ordentliche Mitglieder
  2. Außerordentliche Mitglieder
  3. Schülermitglieder
  4. Fördernde Mitglieder
  5. Ehrenmitglieder
- 
1. Ordentliches Mitglied im Hebammenverband kann jede staatlich anerkannte Hebamme und jeder staatlich anerkannte Entbindungspfleger werden. Ordentliche Mitglieder können auch die Träger hebammengeleiteter Einrichtungen und Entbindungsheime sein, unabhängig von ihrer Rechtsform Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt.
  2. Außerordentliche Mitglieder kann jede staatlich anerkannte Hebamme und jeder staatlich anerkannte Entbindungspfleger werden. Die entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit ihren Beruf nicht ausüben. Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt. Außerordentliche Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.
  3. Nach der Probezeit kann jede Hebammschülerin Mitglied werden. Die Schülerinnenmitgliedschaft wird automatisch mit bestandenem staatlichem Examen in eine Vollmitgliedschaft übergeleitet. Den Schülerinnen steht nach der Ausbildung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.
  4. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt. Fördernde Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.
  5. Ehrenmitglieder können solche Persönlichkeiten werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben.
  6. Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied in einem Landesverband sind bei der Geschäftsstelle des DHV zu stellen.

### § 5

Die Mitgliedschaft erlischt

6. durch freiwilligen Austritt
7. durch Ausschluss
8. durch Tod

Der Austritt ist nach Ablauf einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverband e.V zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Vor Ausschluss muss die Betroffene gehört werden. Nimmt die Betroffene ihr Anhörungsrecht nicht in Anspruch, entscheidet die Delegiertenversammlung. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Landesverband besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverband e.V. mitzuteilen.

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zum Gebrauch des Mitgliedsausweises ist an die Person der in Registrierung bezeichneten Hebamme gebunden und darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Die Befugnis erlischt von selbst durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitgliedes. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Verband zurückzuschicken.

#### **§ 7**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung festgesetzt.

#### **§ 8**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **IV. Gliederung des Verbandes**

#### **§ 9**

1. Die Mitglieder eines oder mehrerer Landkreise können einen Kreisverband bilden. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus der 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden und einer Schriftführerin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.
2. Die Mitglieder des Kreisverbandes wählen den unter 1. genannten Vorstand sowie eine Vertreterin für die Landesdelegiertenversammlung für den Fall, dass die 1. Vorsitzende dort ihr Amt nicht wahrnehmen kann.
3. Die Vorsitzenden der Kreisverbände tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandes. Sie haben die Kontakte zu den Mitgliedern in ihrem Kreis aufrechtzuerhalten und die Versammlung so oft wie notwendig einzuberufen.
4. Die Kreisverbände sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung gebunden. Für die Kreisverbände gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß. Die Arbeit der Kreisverbände wird durch den Landesverband unterstützt.
5. Der Vorstand des Landesverbandes besteht mindestens aus einer 1. Vorsitzenden, einer 2. Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin und einer Schriftführerin; die 1. und 2. Vorsitzende sollen aus dem Bereich der klinischen Tätigkeit bzw. der Tätigkeit außerhalb von Kliniken stammen.
6. Die Mitgliedschaft in anderen Hebammenverbänden schließt eine Führungsfunktion im Landesverband aus.
7. Die 1. Vorsitzende des Landesverbandes soll hauptamtlich mit einer Stelle tätig werden. Die von der

Bundesdelegiertentagung freigestellten zweckgebundenen Mittel zur Finanzierung der Landesverbände müssen in vollem Umfang für die Vergütung der 1. Vorsitzenden verwendet werden. Zweckgebundene, nicht verwendete Mittel fließen an den DHV zurück.

8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Bundesdelegiertentagung festgelegt.
9. Alle Landesverbände führen einheitlich das Logo des Deutschen Hebammenverband e.V.
10. Das Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes ist das Hebammenforum (Das Magazin des Deutschen Hebammenverband e.V.).
11. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV und im Vorstand eines Landesverbandes innehaben. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des DHV oder für den Vorstand eines Landesverbandes an, verliert sie automatisch das bisher innegehabte Wahlamt.
12. Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung sind für den Landesverband verbindlich; Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen.
13. Soweit Hebammen Mitglieder im DHV oder seinen Landesverbänden sind, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der DHV oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für Selbstzahlende Patienten oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungshäusern schließen.

## **V. Organe des Verbandes**

### **§ 10**

Organe sind

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

### **§ 11**

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Die Wahl der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin.
2. die Wahl zweier Kassenprüferinnen.
3. Die Wahldauer für Vorstandsämter dauert 4 Jahre; für alle Vorstandsämter ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.
4. Die Beschlussfassung über
  - a) die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung der Kassenführung,
  - b) die vorliegenden Anträge,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Auflösung des Verbandes

5. Die Wahl der Landesdelegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Hebammenverband e.V. Die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin sind geborene Delegierte. Außer der 1. Vorsitzenden kommen auf je angefangene 150 Mitglieder je eine Delegierte.
6. Jährlich ist mindestens eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
7. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Delegierten dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
8. Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Delegierten bekannt zu geben.
9. Weitere Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von jedem Kreisverband gestellt werden, müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden.
10. Initiativanträge auf Delegiertenversammlungen müssen schriftlich formuliert und mindestens von 2/3 der anwesenden Delegierten unterschrieben werden.

## **§ 12**

Die Delegierten sind die 1. Vorsitzenden der Kreisverbände oder eine Vertreterin. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Jede Hebammenschule kann eine Schülerin als Delegierte zur Versammlung entsenden. Die Schülerin muss Mitglied im Verband sein.

Die Lehrerinnen für das Hebammenwesen des Landes Nordrhein-Westfalen wählen unter sich eine stimmberechtigte Delegierte.

Den Delegierten werden die Fahrtkosten vom Landesverband erstattet.

## **§ 13**

Bei Abstimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über die Auflösung des Landesverbandes müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne der Gemeinnützigkeit zu beschließen.

Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Einladung (§ 11.6) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## **§ 14**

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen Delegierten schriftlich mitgeteilt worden ist und hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmen. Der Mitteilung an die Delegierten steht eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift (siehe § 9 Ab.10) gleich.

## **§ 15**

1. Die Delegiertenversammlung wird von der Landesvorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin für die jeweilige Versammlung wählen.

Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Schriftführerin ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, welche auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Vorsitzende sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren.

Im Tagungsprotokoll sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einer Delegierten frei, ihre abweichende Ansicht über einen Beschluss im Protokoll besonders festlegen zu lassen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. An den Delegiertenversammlungen können alle Hebammen des Landesverbandes teilnehmen. Soweit sie nicht Delegierte sind, haben sie jedoch Rederecht nur insoweit, als ihnen die Versammlungsleiterin dies zugesteht. Ein Antragsrecht haben sie nicht. Vorstandsmitglieder des DHV haben auf allen Delegiertenversammlungen freies Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten des Landesverbandes.

## § 16

Die Organe des Landesverbandes und der Kreisverbände werden auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder in einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Ausschuss durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, dann kann der Vorstand dieses Amt durch Neuwahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.

## § 17

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht mindestens aus der 1. Vorsitzenden als Geschäftsführender, der 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.
2. Vorstand und Beauftragte bilden den erweiterten Vorstand. Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, deren Leiterinnen dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende vertreten (§26 BGB). Beide Vorsitzende sind für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Die unter Absatz 2 genannten Personen erhalten ab 01.01.2009 für ihre Tätigkeit eine Vergütung deren Höhe die Delegiertenversammlung beschließt.

## § 18

### Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden geführt.
2. Die Schatzmeisterin ist zur Führung von Kassengeschäften des täglichen Geschäfteslebens befugt.

## § 19

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird durch den Vorstand vor jeder Delegiertenversammlung und bei Bedarf zu weiteren Sitzungen einberufen.

## § 20

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung hat die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Delegiertenversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kassen und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen.

## § 21

Alle Personen, denen bei Ausübung der ihnen nach der Satzung obliegenden Aufgaben Aufwendungen (z.B. Reise- oder Telefonkosten) entstanden sind haben gem. § 670 BGB einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Verband leistet Ersatz für solche Aufwendungen, soweit sie tatsächlich entstanden, der Höhe nach angemessen soweit nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht worden sind.

## Neu § 22

Soweit Hebammen Mitglieder im DHV oder seinen Landesverbänden sind, gilt:

Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der DHV oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für Selbstzahlerinnen oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen abschließen.

## § 23

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

Die Satzung des Landesverbandes der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. wurde von der Delegiertenversammlung am 13.10.2008 in Münster angenommen.“

gez. Angelika Josten 1 Vorsitzende

Vorstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter Nummer..... eingetragen worden.

Bochum,

(.....) Justizangestellte als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.